



Landeshauptstadt
München
Baureferat

Landeshauptstadt München, Baureferat
Friedenstraße 40, 81671 München

An den
Bezirksausschuss 6
Sendling
Herrn Markus Lutz
Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14
81373 München

Tiefbau
Unterhalt und Betrieb
BAU-T22

Friedenstraße 40
81671 München

Telefon:

Telefax:

Dienstgebäude:
Friedenstraße 40

Zimmer:

Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

07.11.2022

Situation am Margaretenplatz/S-Bahn-Unterführung durch bauliche
Maßnahmen lösen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04377 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirk 6 Sendling
vom 30.05.2022

Sehr geehrter Herr Lutz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 30.05.2022 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Um auf die beengte Situation in der Unterführung aufmerksam zu machen, hat das
Mobilitätsreferat bereits entsprechende Verkehrsschilder angebracht, die zum Einen die zu
Fuß Gehenden auf den kreuzenden Radverkehr, wie auch die Fahrradfahrenden auf die
Anwesenheit von Fußgänger*innen hinweisen sollen.

Mit dem Einbau eines Geländers oder sonstigen baulichen Trennungen zwischen Geh und
Radweg würde der Gehweg so stark eingeeengt werden, dass die für die Barrierefreiheit
erforderliche Mindestbreite von 1,60 m unterschritten würde. Daher wird eine bauliche
Trennung nicht befürwortet.

Zu den Lieferdiensten hat uns das Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Lokalbaukommission Folgendes mitgeteilt:

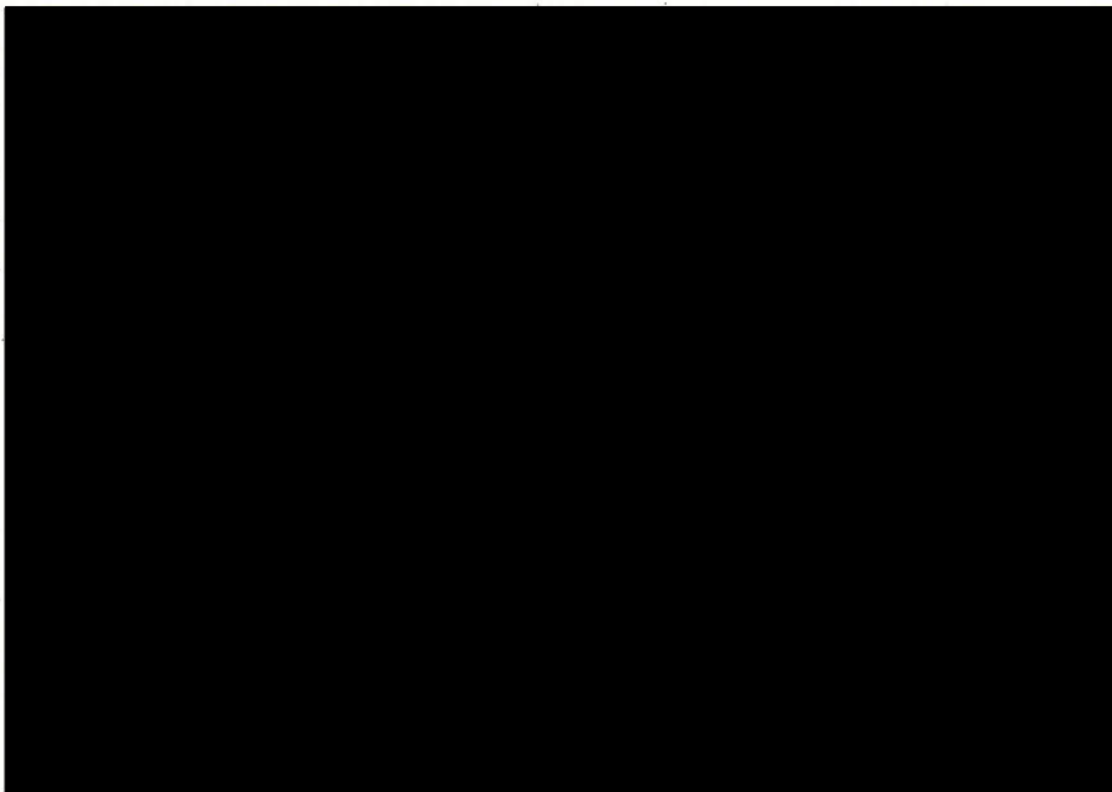
„Der Betrieb eines "Online-Lieferdienstes" ist gemäß Art. 55 Bayerische Bauordnung

genehmigungspflichtig. Die planungsrechtliche Beurteilung dieser Nutzung bemisst sich nach den Vorschriften der §§ 30 ff Baugesetzbuch und den Festsetzungen der Baunutzungsverordnung. Die Baunutzungsverordnung legt Baugebiete und die darin zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen fest. Liegt kein Baugebiet nach Baunutzungsverordnung vor, ist eine Nutzung dann zulässig, wenn sie sich in die maßgebliche Umgebung einfügt. Das Gebot der Rücksichtnahme ist immer zu beachten.

Online-Lieferdienste sind im Gesetz nicht explizit geregelt, so dass keine generelle Aussage zur Zulässigkeit getroffen werden kann. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Ausgestaltung des Betriebs und die maßgebliche Situation vor Ort

Es ist daher jeder Einzelfall, in seiner konkreten Ausgestaltung, vor dem planungsrechtlichen Hintergrund und der Situation auf dem Grundstück zu prüfen. Hier können verschiedene Merkmale des Vorhabens (z. B. Betriebszeiten, Anliefersituation, Einzugsgebiet) Unterschiede hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit ergeben.“

Mit freundlichen Grüßen



gez.